

Eingangsvermerk (Datum):
 E-Mail: info@vghr.de
 ordnungsamt@vghr.de
 Tel: 036081/622-0 Fax: 036081/622-21

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers- Veranstalter/in

Bei Vereinen, vertreten durch

Telefon Durchwahl (Nebst.) (freiwillige Angabe) / Telefax

E- Mail

An Gemeinde/Stadt/Landratsamt

Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg
 -Ordnungsamt-
 Steingraben 49
 37318 Hohengandern

- Anzeige** einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- Antrag** auf Genehmigung einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 3 ThürOBG

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) (bis)
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Hausnummer		
Art/Anlass der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend usw.		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes	Größe der Tanzfläche	Zugelassene Personenzahl
Gaststättenbetrieb	<input type="checkbox"/> Verabreichung alkoholischer Getränke	<input type="checkbox"/> Verabreichung alkoholfreier Getränke	<input type="checkbox"/> Verabreichung zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter	<input type="checkbox"/> mechanische Musik (z.B. CD, Schallplatten, Tonband, Musikbox)	
	<input type="checkbox"/> Musikkapelle	Name	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> EUR je Person:	
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in bzw. Veranstalter/in bei Vereinen Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters		

WIRD VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE AUSGEFÜLLT!

Anzeigebestätigung Nr.
 Der Eingang der Anzeige am wird bestätigt. Die Voraussetzung gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist erfüllt.

Erlaubnis Nr.

Die Anzeige nach § 42 Abs. 1 Satz 1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 OBG wird auf Widerruf erteilt.

Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Satz 3 OBG wird bis auf Widerruf erteilt.

Die umseitigen/beigefügten Auflagen, Hinweise und die Rechtsbelehrungen sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Anzeigebestätigung.

Kostenfestsetzung aufgrund der §§1 & 12 der Verwaltungskostensatzung der VG Hanstein-Rusteberg vom 27.05.2004 i.V.m. Abschnitt B 2.1 der 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung der VG Hanstein-Rusteberg vom 12.11.2018 entstehen folgende Verwaltungsgebühren

Gebühr: EUR	Auslagen: EUR	Gesamtbetrag: EUR
-------------	---------------	-------------------

Bankverbindung der VG Hanstein-Rusteberg: Kreissparkasse Eichsfeld; IBAN: DE64 8205 7070 0210 0001 71 zu überweisen bis:

Datenschutzhinweis: Auf § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes wird verwiesen. Die Angaben werden zur Bearbeitung des Antrags benötigt

Anlagen (z.B. Merkblätter)

Ablaufplan der Veranstaltung

Unterschrift Dienst siegel

Auflagen:

1. Zur Verhütung von Gefahren, sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen, können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden
2. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Baugenehmigung, Versammlungsstättenlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft, sowie des vorbeugenden Brandschutzes.
3. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz siehe unten).
4. Beim Betrieb eines Gaststättengewerbes sind die Vorschriften des Thüringer Gaststättengesetzes – ThürGastG, insbesondere die Vorschriften über die Sperrzeiten einzuhalten (§ 5).
5. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügen sind zu beachten.
6. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
7. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
8. Der Veranstaltungsort muss über mindestens zwei Notausgänge verfügen. Die tatsächliche Anzahl richtet sich nach der Besucherzahl, Raumgröße und den geltenden Vorschriften.
9. Die Ein- und Ausgänge (Flucht- und Rettungswege) sind jederzeit freizuhalten und deutlich zu kennzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge mindestens 3 m breit sind.
10. Der Veranstalter hat für die Sicherheit und die Ordnung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind vom Veranstalter geeignete Ordnungs- bzw. Sicherheitskräfte einzusetzen. Diese müssen als solche eindeutig erkennbar sein. Als Richtwert gilt der Einsatz von mindestens einer Ordnungs-/Sicherheitskraft je 100 anwesender Personen. Die erforderliche Anzahl richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial der Veranstaltung.
11. Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2730)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2021 (BGBl. I S. 741) m.W.v. 01.05.2021

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. Sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

(5) Die Vorschriften der §§2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in zweifeldfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendliche ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtrauchererschutzgesetz – ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2012 (GVBl. S. 245) sind einzuhalten. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Vereinshäuser, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (§ 2 Nr. 7) und Gaststättenbetriebe im Sinne des Gaststättengesetzes (§ 2 Nr. 10). Hier ist das Rauchen verboten. An den Orten, für die nach § 3 ein Rauchverbot besteht, ist dies deutlich sichtbar am Eingang der Einrichtung kenntlich zu machen. Entgegen dem Verbot können Betreiber von Gaststättenbetrieben das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen und muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz

vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert am 19. März 2019 (GVBl. S. 22)

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

(1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen
- (3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. an den stillen Tagen

a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,

b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,

c) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,

4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)

a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,

b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.